

Dieser Beschluss wurde durch die »Sächsische Bekenntnis-Initiative« deutlich kritisiert und es folgte ein dreijähriger weiterer Gesprächsprozess über das Bibel- und Schriftverständnis in der EVLKS.⁴⁶

Eine unterschiedliche Behandlung stellt eine Diskriminierung der gleichgeschlechtlich lebenden Pfarrpersonen im Vergleich zu ihren heterosexuellen Kolleg_innen dar.⁴⁷ Die darauf zurückzuführenden Verletzungen kamen in allen vier Interviews, die ich mit Pfarrpersonen der EVLKS führte, deutlich zur Sprache und drücken sich auch in ihrer Amtsführung und Selbstwahrnehmung aus (Kap. 6.2.1.4 und Kap. 7).

3.4 Lebensordnungen

Die Lebensordnungen kamen in den Interviews nicht zur Sprache und werden hier nur angerissen, um die grundsätzlichen Haltungen zu erläutern.

In der EKIR ist im Lebensordnungsgesetz (LOG) unter »VI. Die Trauung« in der aktuellen Fassung durchweg von Ehe (Ehepartner) sowie Lebenspartnerschaft (Lebenspartner und Lebenspartnerinnen) die Rede und beide stehen seit 2016 im Trauparagraphen parallel.⁴⁸ Dies hat zur Folge, dass auch die Trauliturgien äquivalent zu halten sind.⁴⁹ Damit wurde in der EKIR bereits vor der staatlichen Gleichsetzung von Ehe und Lebenspartnerschaft die Gleichstellung der Gottesdienste erreicht.⁵⁰

In der Lebensordnung der EKM ist bei der Trauung nur von Ehepartner_innen die Rede. Da die staatliche Eheschließung seit 2017 in Deutschland auch gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht, ist es entsprechend nun auch möglich, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen. Noch vor der staatlichen Eheöffnung wurde die Lebensordnung der UEK, die in der EKM ihre Anwendung findet, bereits durch eine Öffnungsklausel für gleichgeschlechtliche Paare ergänzt, die eine Trauung ermöglicht.⁵¹ Die Haltung ge-

46 Dokumentiert in EVLKS 2015. Die Ziele der Bekenntnis-Initiative: EVLKS 2015, 3.

47 Vgl. zur Diskussion Zeitler 28.08.2016 (I). Ähnliche Diskussionen gab es in der Evangelischen Kirche in Württemberg, auch hier gründete sich eine Initiative (Initiative Regenbogen im Bündnis Kirche & Homosexualität in der Ev. Landeskirche Württemberg).

48 Die Parallelisierung geht auf die Synode 2016 zurück und trat im März 2016 durch Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Vgl. *Evangelische Kirche im Rheinland 2016*. Die EKHN war die Landeskirche in Deutschland, die als erste die Trauung für Ehe und Lebenspartnerschaft gleichstellte.

49 *Evangelische Kirche im Rheinland LOG, § 33, Abs. 4*. Es gibt somit weder die Notwendigkeit sogenannter Gottesdienste anlässlich von Lebenspartnerschaftsschließungen, sondern unabhängig von der Partnerschaft werden öffentliche Traugottesdienste gefeiert. Vgl. Deegs Plädoyer zur Parallelisierung der Liturgien und Bezeichnungen: Deeg 2020.

50 So mag seit der Ermöglichung der staatlichen Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare die Benennung in der Lebensordnung nicht mehr notwendig sein, die Verschriftlichung würdigt aber auch diejenigen Paare, die eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben. Vgl. Kap. 6.2.1.4 und 6.2.2.3. Ich nehme auf die Beschlussfindung der EKIR noch einmal im Hinblick auf Anerkennungsdiskurse Bezug.

51 Dort heißt es: »Die Gliedkirchen können durch eigene Rechtsvorschriften je für ihren Bereich Traugottesdienste für zwei Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, den Gottesdiensten zur Trauung von Mann und Frau in Voraussetzung, Durchführung und Rechtsfolgen gleichstellen.« *Evangelische Kirche der Union 2016, 6. Art. 64a*.

genüber gleichgeschlechtlichen Paaren wird in den Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD, die von der Landeskirche in Thüringen 2003 übernommen wurde, explizit als »aufmerksam und ohne Abwertung« gefordert sowie dargestellt, dass Personen weder als hilfsbedürftig noch krank anzusehen sind.⁵² In der Regelung des Dienstwohnsitzes ist von Lebenspartner sowie Ehepartner die Rede.⁵³

3.5 Stellungnahmen christlicher LGBT*-Gruppen zu Ordination und Pfarramt

Die Änderungen in der Haltung sind Folgen langer Diskussionsprozesse und von aktivistischem Engagement. Klaus Brinker, der gegen seine Entlassung auch gerichtlich vorgeing, wurde bereits 1979 auf dem Kirchentag zum Vorreiter einer Bewegung, die für die Zulassung von gleichgeschlechtlich lebenden Pfarrer_innen und kirchlichen Mitarbeitenden kämpfte.⁵⁴ Eine der Gruppen, die sich hier am deutlichsten hervortat, war die 1977 auf dem Kirchentag in Hamburg gegründete *ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche* (HuK), die unter anderem mit Stimmen wie der von Hans-Georg Wiedemann die Entlassung Brinkers, aber auch weitere kirchliche Geschehnisse stets deutlich kommentierte und deutlich zur Sichtbarkeit derjenigen bereits aktiv im Beruf stehenden schwulen und lesbischen Pfarrer_innen beitrug.⁵⁵ Auf lesbischer Seite brachte sich der Verein *Maria und Martha* (MuM) ein. Die Auswirkungen des Aktivismus lassen sich deutlich in den Änderungen der kirchlichen Veröffentlichungen nachvollziehen.⁵⁶

Die beiden größten christlichen LGBT*-Gruppen, die HuK und MuM, haben zwar keine expliziten Stellungnahmen zur Ordination und zum Pfarrdienst veröffentlicht, sie haben sich allerdings mit Äußerungen und Aktionen eingebracht.⁵⁷ Vorrangig waren und sind die Interessengruppen ein geschützter Raum und Unterstützungsnetz für ihre Mitglieder; zum Teil haben sie sich aber auch direkt an die Öffentlichkeit gewandt.⁵⁸

52 VELKD, 2003 – *Ehe, Familie, Partnerschaft*.

53 *Evangelische Kirche in Mitteldeutschland*. In der EVLKA kommt die Lebenspartnerschaft darüber hinaus explizit im Rahmen der Gräberverordnung vor, um Paaren gemeinsame Gräber zu ermöglichen.

54 Die Entlassung des Pfarrers Brinker wurde damit begründet, dass die Kirche nicht Vorreiter von Bewegungen sein wolle, die in der breiten Basis der Bevölkerung keinen Rückhalt finden würden. Fitschen 2017, 18 sowie Fitschen 2018, 115.

55 Zur Gründung und zum frühen Aktivismus der HuK vgl. vor allem den Artikel Fitschen 2017. Im Sammelband »Aufgehende Saat« sind die weiteren Etappen der HuK und Entwicklungen des Engagements in Ost und West abgebildet, unter anderem Merschmeier 2017. Im Lehramt tätige Theolog_innen, die sich damals zum Verfahren zu Wort meldeten und kritische Stellungnahmen verfassten, waren unter anderem Helmut Gollwitzer und Manfred Josuttis. Vgl. Spilling-Nöker 2006, 132.

56 Vgl. Fitschen 2018; Brinkschröder et al. 2017; Häneke 2019; Dauheimer 2017 und die Tagungsdokumentation: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt und Gunda-Werner-Institut für Feminismus und Geschlechterdemokratie 2015.

57 Ich habe beide 2019 offiziell angefragt und diese Auskunft bekommen. Es liegen Stellungnahmen zu den einzelnen Fällen wie Klaus Brinker vor, jedoch keine generellen Positionspapiere. Eine solche Aktion war zum Beispiel eine Demonstration vor dem Landeskirchenamt in Hannover anlässlich des Berufsverbotes des Pfarrers Brinker.

58 Vgl. Ande 2017.